Bundesgesetzblatt

Teil I

1952	Ausgegeben zu Bonn am 27. März 1952	Nr. 13

Tag	Inhalt:	Seite

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten.

Vom 25. März 1952.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTES BUCH

Allgemeiner Teil

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Begriffsbestimmung

(1) Ist eine Handlung ausschließlich mit Geldbuße bedroht, so ist sie eine Ordnungswidrigkeit.

(2) Ist eine Handlung ausschließlich mit Strafe bedroht, so ist sie eine Straftat.

(3) Ist eine Handlung entweder mit Strafe oder Geldbuße bedroht, so ist sie im Einzelfall eine Straftat, wenn sie mit Strafe, eine Ordnungswidrigkeit, wenn sie mit Geldbuße zu ahnden ist.

(4) Die in den Absätzen 1 und 3 bezeichneten Handlungen sind Zuwiderhandlungen im Sinne dieses Gesetzes. Auf die in Absatz 2 bezeichneten Handlungen ist das Gesetz nicht anzuwenden.

§ 2

Handlungen, die Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten sind

Ob eine in § 1 Abs. 3 bezeichnete Handlung mit Strafe oder Geldbuße zu ahnden ist, richtet sich nach der auf diese Handlung anwendbaren Vorschrift über die Abgrenzung von Straftat und Ordnungswidrigkeit.

§ 3

Sachlicher Geltungsbereich

Dieses Gesetz ist für alle Zuwiderhandlungen (§ 1 Abs. 1 und 3) auf Sachgebieten anzuwenden, für die der Bund von seiner Gesetzgebungsbefugnis Gebrauch gemacht hat oder Gebrauch macht.

§ 4

Zusammentreffen von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

(1) Stellt dieselbe Handlung eine Ordnungswidrigkeit und eine Straftat dar, so ist nur das Strafgesetz anzuwenden. Die Nebenfolgen der Ordnungswidrigkeit können angeordnet werden.

(2) Wird eine Strafe nicht verhängt, so kann von der Verwaltungsbehörde wegen der Ordnungswidrigkeit eine Geldbuße festgesetzt werden, soweit nicht die der gerichtlichen Entscheidung zugrunde liegenden Feststellungen entgegenstehen.

ZWEITER ABSCHNITT

Ordnungswidrigkeiten

§ 5

Höhe der Geldbuße

Die Geldbuße beträgt mindestens zwei Deutsche Mark und, sofern durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, höchstens eintausend Deutsche Mark.

§ 6

Bemessung der Geldbuße

Die Geldbuße soll das Entgelt, das der Täter für die Ordnungswidrigkeit empfangen, und den Gewinn, den er aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das gesetzliche Höchstmaß hierzu nicht aus, so darf es überschritten werden.

§ 7

Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten

(1) Die Festsetzung einer Geldbuße steht im pflichtmäßigen Ermessen der Verwaltungsbehörde.

(2) Eine Geldbuße ist festzusetzen, wenn ein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht.

(3) Ist eine Ordnungswidrigkeit unter Berücksichtigung aller Umstände ohne Bedeutung, so ist von einer Geldbuße abzusehen.

§ 8

Verwarnung

(1) In Fällen von geringer Bedeutung kann an die Stelle einer Geldbuße eine schriftliche gebührenpflichtige Verwarnung treten. Die Gebühr darf den Betrag von zwei Deutschen Mark nicht übersteigen. Auslagen werden nicht berechnet.

(2) Eine gebührenpflichtige Verwarnung ist nur zulässig, wenn der Betroffene nach Belehrung über sein Weigerungsrecht mit ihr einverstanden und zur sofortigen Zahlung der Gebühr bereit ist. Über die Belehrung, die Verwarnung und die Zahlung der Gebühr ist eine Bescheinigung zu erteilen.

(3) Nach Zahlung der Gebühr kann die Handlung nicht mehr als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

§ 9

Versuch

(1) Der Versuch einer Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße nur geahndet werden, wenn das Gesetz dies ausdrücklich bestimmt.

(2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuchs über den Versuch, die Strafzumessung, den Rücktritt und die tätige Reue beim Versuch (§§ 43, 44, 46) gelten entsprechend.

§ 10

Teilnahme

(1) Eine Geldbuße kann auch gegen Anstifter und, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, gegen Gehilfen festgesetzt werden.

(2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuchs über die Teilnahme (§§ 47 bis 49 und 50) gelten entsprechend.

§ 11

Vorsatz, Fahrlässigkeit, Ausschließung oder Milderung der Geldbuße

(1) Eine Ordnungswidrigkeit kann nur bei vorsätzlichem Handeln geahndet werden, sofern nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuchs über die Ausschließung oder Milderung der Strafe (§§ 51 bis 54, 58 und 59) gelten entsprechend.

§ 12

Irrtum

(1) Wer in unverschuldetem Irrtum über das Bestehen oder die Anwendbarkeit einer rechtlichen Vorschrift die Handlung für erlaubt gehalten hat, bleibt von Geldbuße frei.

(2) War der Irrtum verschuldet, so kann die Geldbuße gemildert werden.

§ 13

Verantwortlichkeit Jugendlicher

Eine Geldbuße kann auch gegen Personen festgesetzt werden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Vorschriften des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Reichsjugendgerichtsgesetzes in der Fassung vom 6. November 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 637) gelten entsprechend.

§ 14

Verjährung

Die Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit verjährt, soweit ein Gesetz nichts Abweichendes bestimmt, in sechs Monaten. Die Vollstreckung verjährt in zwei Jahren. Jede Handlung eines zur Unterzeichnung eines Bußgeldbescheides Befugten (§ 48 Abs. 1 Satz 2), welche wegen der Tat gegen den Täter gerichtet ist, unterbricht die Verjährung. Im übrigen gelten die Vorschriften des Strafgesetzbuchs über die Verjährung der Strafverfolgung und der Strafvollstreckung für Ordnungswidrigkeiten entsprechend.

§ 15

Tateinheit

Wenn durch dieselbe Handlung mehrere Ordnungswidrigkeiten begangen wurden, so kommt nur dasjenige Gesetz, welches die höchste Geldbuße androht, zur Anwendung. Die im milderen Gesetz angedrohten Nebenfolgen können verhängt werden.

§ 16

Tatmehrheit

Sind mehrere Geldbußen verwirkt, so ist auf jede gesondert zu erkennen.

DRITTER ABSCHNITT

Einziehung

§ 17

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieses Abschnitts sind auf Zuwiderhandlungen nur anzuwenden, wenn das die Strafe oder Geldbuße androhende Gesetz ausdrücklich die Einziehung anordnet oder zuläßt.

§ 18

Zulässigkeit der Einziehung

(1) Gegenstände, die durch eine Zuwiderhandlung gewonnen oder erlangt werden, können neben der Strafe oder Geldbuße eingezogen werden.

(2) Dasselbe gilt für die zum Begehen einer Zuwiderhandlung gebrauchten oder dazu bestimmten Gegenstände, insbesondere für die bei der Zuwiderhandlung verwendeten Verpackungs- oder Beförderungsmittel.

(3) Ist der Gegenstand zum Begehen einer mit Strafe oder Geldbuße bedrohten Handlung gebraucht worden oder dazu bestimmt gewesen und besteht die Gefahr, daß der Täter mit dem Gegenstand weitere mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlungen begehen wird, so ist die Einziehung

auch zulässig, wenn der Täter nicht schuldhaft gehandelt hat oder die Tat aus anderen Gründen nicht geahndet werden kann.

(4) Die Einziehung kann nicht mehr angeordnet werden, wenn die Verfolgung der Zuwiderhandlung verjährt ist. Die Vollstreckung der Einziehung verjährt mit der Verjährung der Vollstreckung der Strafe oder Geldbuße, neben der sie angeordnet ist. Ist eine Strafe oder Geldbuße nicht verhängt worden, so gelten für die Vollstreckungsverjährung der Einziehung die Vorschriften über die Vollstreckungsverjährung von Geldbußen entsprechend.

§ 19

Einziehung fremden Eigentums

Ist der Täter nicht Eigentümer, so unterbleibt die Einziehung, es sei denn, daß der Eigentümer die Zuwiderhandlung kannte oder kennen mußte oder von ihr einen Vorteil gehabt hat, dessen Zusammenhang mit der Zuwiderhandlung ihm erkennbar war.

§ 20

Ersatzeinziehung

Ist die Einziehung gemäß § 18 Abs. 1 oder 2 nicht ausführbar, so kann auf Einziehung eines dem Wert der Gegenstände entsprechenden Geldbetrags (Ersatzeinziehung) erkannt werden. Steht nicht fest, ob die Einziehung ausführbar sein wird, so kann für den Fall, daß sie nicht ausgeführt werden kann, auf Ersatzeinziehung erkannt werden.

§ 21

Selbständige Einziehung

Kann weder ein Straf- noch ein Bußgeldverfahren durchgeführt werden, so kann die Einziehung oder Ersatzeinziehung selbständig angeordnet werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen der §§ 18 bis 20 vorliegen.

§ 22

Wirkung der rechtskräftigen Einziehung

Mit der Rechtskraft der Entscheidung erwirbt das Land das Eigentum an den eingezogenen Gegenständen; wird die Einziehung von einer Verwaltungsbehörde des Bundes oder der von ihr bestimmten Verwaltungsbehörde angeordnet, so erwirbt der Bund das Eigentum. Sonstige Rechte erlöschen.

§ 23

Rechte Dritter am Gegenstand der Einziehung

(1) Steht einem Dritten ein Recht an den eingezogenen Gegenständen zu, so ist er durch Ersatz des Wertes des Rechtes zu entschädigen, es sei denn, daß er die Zuwiderhandlung kannte oder kennen mußte oder von ihr einen Vorteil gehabt hat, dessen Zusammenhang mit der Zuwiderhandlung ihm erkennbar war. Die dem Dritten zu gewährende Entschädigung darf die Höhe des Wertes oder Erlöses der eingezogenen Gegenstände nicht überschreiten.

(2) Bei der Feststellung, inwieweit ein Recht durch den Wert oder Erlös der eingezogenen Gegenstände gedeckt war, sind vorgehende Rechte auch zu berücksichtigen, wenn bei ihnen die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht gegeben sind.

(3) Von einer Entscheidung über das Recht eines Dritten kann abgesehen werden, wenn sie untunlich ist, insbesondere weil sie die Entscheidung über die Einziehung verzögern würde. In diesem Falle sind in der Entscheidung die Rechte des Dritten vorzubehalten.

(4) Der Entschädigungsanspruch verjährt ein Jahr nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung, die den Entschädigungsanspruch festsetzt.

(5) Der ordentliche Rechtsweg ist zulässig, soweit dem Dritten nach Absatz 3 seine Rechte vorbehalten sind oder eine Entscheidung trotz ordnungsmäßigen Antrags des Dritten unterblieben ist.

§ 24

Geltendmachung von Rechten des Eigentümers und des Dritten

(1) Dem Eigentümer (§ 19) und dem Dritten (§ 23) ist Gelegenheit zu geben, ihre Rechte geltend zu machen.

(2) Wird die Einziehung in einem Gerichtsverfahren durchgeführt, so stehen dem Eigentümer und dem Dritten selbständig die Befugnisse des Angeklagten zu. Den Antrag auf Berücksichtigung ihrer Rechte können sie bis zum Ausspruch der Einziehung und, wenn eine zulässige Berufung eingelegt ist, bis zur Beendigung der Schlußvorträge im Berufungsverfahren stellen. Sie können sich in der Hauptverhandlung durch einen Verteidiger vertreten lassen. Auch wenn sie nicht geladen sind, können sie erscheinen und ihre Rechte geltend machen. Bleiben sie auf ordnungsgemäße Ladung aus, so wird ohne sie verhandelt. Sind sie zur Hauptverhandlung geladen oder erscheinen sie, so ist ihnen das Urteil zuzustellen, wenn sie bei der Verkündung nicht zugegen und auch nicht vertreten gewesen sind.

(3) Wird die Einziehung in einem Bußgeldverfahren durchgeführt, so können der Eigentümer und der Dritte selbständig die Rechte geltend machen, die dem Betroffenen zustehen. Der Antrag auf Berücksichtigung ihrer Rechte kann bis zum Erlaß des Bußgeldbescheides und, wenn Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt ist, bis zur Entscheidung des Gerichts (§ 55) gestellt werden. Im übrigen sind die §§ 44 Abs. 2 und 3, 45, 46, 53, 54, 56 und 57 entsprechend anzuwenden.

§ 25

Nachträgliche Geltendmachung der Rechte des Eigentümers und des Dritten

(1) Ist der Antrag auf Berücksichtigung des Eigentums in dem Verfahren, in dem die Einziehung aus-

gesprochen worden ist, nicht mehr zulässig, so kann der Eigentümer, falls die Versäumung nicht auf seinem Verschulden beruht, die nachträgliche Aufhebung der Einziehung und, wenn hierdurch das Eigentum nicht wiederhergestellt werden kann, die Herausgabe des Erlöses beantragen.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann der Dritte Entschädigung (§ 23) nachträglich beantragen.

(3) Der Antrag ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stelle anzubringen, welche die Einziehung angeordnet hat. Er kann nach Ablauf eines Jahres nach Rechtskraft der Einziehungsanordnung nicht mehr gestellt werden.

§ 26

Form der Entscheidung

(1) Im Strafverfahren ist die Einziehung durch Urteil auszusprechen. Im selbständigen Verfahren sind die §§ 430 bis 432 der Strafprozeßordnung anzuwenden.

(2) Im Bußgeldverfahren ist die Einziehung im Bußgeldbescheid auszusprechen. Im selbständigen Verfahren steht der von der Verwaltungsbehörde zu erlassende Einziehungsbescheid einem Bußgeldbescheid gleich.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch, wenn über die Rechte des Eigentümers oder des Dritten (§§ 24, 25) zu entscheiden ist.

ZWEITES BUCH

Verfahrensrecht

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeines

§ 27

Zuständigkeitsabgrenzung

(1) Ermittlungen wegen Zuwiderhandlungen führt, sofern es sich um Strafsachen handelt, die Staatsanwaltschaft, sofern es sich um Bußgeldsachen handelt, die Verwaltungsbehörde.

(2) Leitet die Staatsanwaltschaft die Strafverfolgung wegen einer Zuwiderhandlung ein, die sowohl Straftat als auch Ordnungswidrigkeit sein kann, so hat sie die Verwaltungsbehörde davon in Kenntnis zu setzen. Das gleiche gilt, wenn die Staatsanwaltschaft bei Gelegenheit anderer Ermittlungen Tatsachen feststellt, die den Verdacht von Ordnungswidrigkeiten begründen.

(3) Stellt die Verwaltungsbehörde bei ihren Ermittlungen Tatsachen fest, die den Verdacht einer Straftat begründen, so hat sie die Ermittlungen an die Staatsanwaltschaft abzugeben.

§ 28

Aufgaben der Polizei

(1) Die Polizei hat auch in Bußgeldsachen die Aufgaben nach § 163 Abs. 1 der Strafprozeßordnung.

(2) Sie übersendet ihre Verhandlungen ohne Verzug der Verwaltungsbehörde. Besteht der Verdacht einer Zuwiderhandlung, die sowohl Straftat als auch Ordnungswidrigkeit sein kann, oder bestehen aus anderen Gründen Zweifel, ob es sich um eine Bußgeldsache oder Strafsache handelt, so sind die Verhandlungen an die Staatsanwaltschaft zu übersenden.

§ 29

Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft

(1) Die mit der Ermittlung von Zuwiderhandlungen betrauten Verwaltungsangehörigen können zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft im Sinne des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung bestellt werden.

(2) Die Bestellung von Angehörigen der Verwaltungsbehörden des Bundes zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft erfolgt durch den Bundesminister der Justiz im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachminister und dem zuständigen Landesjustizminister.

§ 30

Fristen und Wiedereinsetzung

Für die Berechnung der Fristen und für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung einer Frist sind die Vorschriften der Strafprozeßordnung entsprechend anzuwenden.

ZWEITER ABSCHNITT

Besonderheiten des gerichtlichen Verfahrens

§ 31

Abgabe an die Verwaltungsbehörde

(1) Ergeben die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft, daß die Zuwiderhandlung eine Ordnungswidrigkeit ist, so gibt sie die Sache mit ihrer Stellungnahme an die Verwaltungsbehörde ab.

(2) Ebenso verfährt sie, wenn das Gericht, weil eine Bußgeldsache vorliegt,

a) im Falle des § 153 Abs. 2 der Strafprozeßordnung seine Zustimmung versagt,

b) die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnt,

c) das Strafverfahren einstellt.

§ 32

Rechtsbehelf der Verwaltungsbehörde

Hat die Staatsanwaltschaft die Sache gemäß § 31 Abs. 1 abgegeben, hält dagegen die Verwaltungsbehörde die Abgabe nicht für berechtigt, weil nach ihrer Auffassung eine Straftat vorliegt, so kann sie binnen zwei Wochen nach Eingang der Akten die Sache dem Gericht zur Entscheidung vorlegen. Zuständig ist die Strafkammer des Landgerichts.

§ 33

Beteiligung der Verwaltungsbehörde

(1) Die Anklageschrift, das Urteil und andere das Verfahren abschließende Entscheidungen sind der Verwaltungsbehörde mitzuteilen.

(2) Vor einer Einstellung des Ermittlungsverfahrens ist die Verwaltungsbehörde zu hören.

§ 34

Akteneinsicht

(1) Die Verwaltungsbehörde ist nach dem Schlusse der Voruntersuchung und, wenn eine solche nicht stattgefunden hat, nach Einreichung der Anklageschrift bei dem Gericht zur Einsicht der dem Gericht vorliegenden Akten befugt. Im beschleunigten Verfahren kann die Verwaltungsbehörde die Akten von dem Zeitpunkt an einsehen, in dem die Staatsanwaltschaft bei Gericht den Antrag auf Aburteilung im beschleunigten Verfahren stellt.

(2) Schon vor diesem Zeitpunkt ist ihr die Einsicht der gerichtlichen Untersuchungsakten insoweit zu gestatten, als dies ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks geschehen kann.

(3) Auf ihr Verlangen können ihr die Akten ausgehändigt werden, wenn dadurch das Verfahren keine Verzögerung erleidet.

DRITTER ABSCHNITT

Bußgeldverfahren

1. Ermittlungsverfahren der Verwaltungsbehörde

§ 35

Allgemeine Befugnisse

(1) Im Bußgeldverfahren kann die Verwaltungsbehörde Auskunft verlangen, soweit einer Auskunftserteilung Geheimhaltungsvorschriften nicht entgegenstehen. Die Verwaltungsbehörde kann Ermittlungen entweder selbst vornehmen oder durch die Polizei vornehmen lassen, insbesondere von Personen, die sie als Zeugen oder Sachverständige vernehmen könnte, schriftliche Erklärungen verlangen. Erachtet die Verwaltungsbehörde die Vornahme einer richterlichen Untersuchungshandlung für erforderlich, so kann sie das Gericht darum ersuchen.

(2) Die Polizei ist verpflichtet, dem Ersuchen der Verwaltungsbehörde zu entsprechen.

(3) Die Gerichte haben der Verwaltungsbehörde Amtshilfe zu leisten.

§ 36

Einsichtsrecht der Verwaltungsbehörde

(1) Wer einen Gegenstand, der als Beweismittel für die Ermittlung von Bedeutung sein kann oder der Einziehung unterliegt, in seinem Gewahrsam hat, ist verpflichtet, ihn der Verwaltungsbehörde, falls sie dies im Hinblick auf bestimmt zu bezeichnende Vorgänge verlangt, zur Einsicht oder Nachprüfung vorzulegen. Ihr ist Einsicht in Räume und geschlossene Behältnisse zu gewähren, wenn sie gefordert wird, um festzustellen, ob sich solche Gegenstände in ihnen befinden. Auf Verlangen sind gegen Empfangsbescheinigung Geschäftsaufzeichnungen vorübergehend auszuhändigen und Proben zu überlassen.

(2) Der von der Maßnahme Betroffene ist über die Folgen einer Weigerung und über die ihm gegen Zwangsmittel zustehenden Rechtsbehelfe zu belehren.

§ 37

Niederschrift

(1) Über die Aussagen der Zeugen soll eine Niederschrift aufgenommen werden, die vom ermittelnden Verwaltungsangehörigen und, wenn ein Urkundsbeamter zugegen ist, auch von diesem zu unterschreiben ist. Die Niederschrift soll Ort und Tag der Verhandlung sowie die Namen der Mitwirkenden und Beteiligten ersehen lassen.

(2) Die Niederschrift ist dem Zeugen zur Genehmigung vorzulesen oder zur eigenen Durchsicht vorzulegen. Die erteilte Genehmigung ist zu vermerken und von dem Zeugen zu unterschreiben.

(3) Bei der Vernehmung von Sachverständigen sind die Bestimmungen in den Absätzen 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

§ 38

Recht zur Zeugnisverweigerung

(1) Bei der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen sowie bei dem Verlangen schriftlicher Erklärungen sind die Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Recht zur Verweigerung des Zeugnisses oder Gutachtens sinngemäß anzuwenden. Die Belehrung über dieses Recht ist aktenkundig zu machen.

(2) § 136 a der Strafprozeßordnung ist entsprechend anzuwenden.

§ 39

Folgen unberechtigter Zeugnisverweigerung

(1) Verweigert ein Zeuge oder ein Sachverständiger sein Zeugnis oder sein Gutachten oder entspricht er nicht dem Verlangen nach Abgabe einer schriftlichen Erklärung oder kommt er der Verpflichtung nach § 36 nicht nach, so kann die Verwaltungsbehörde ohne vorherige Anhörung gegen ihn eine Geldbuße festsetzen. Wegen unberechtigter Weigerung, dem Verlangen nach einer schriftlichen Erklärung zu entsprechen, kann eine Geldbuße nur festgesetzt werden, wenn in dem Verlangen eine angemessene Frist gestellt und auf die Folgen der Weigerung hingewiesen war. Gegen Personen, welche zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind, kann eine Geldbuße nicht festgesetzt werden.

(2) Leistet ein Zeuge oder ein Sachverständiger einer ordnungsgemäß zugestellten Ladung (§ 53 Abs. 2), in welcher auf die Folgen des Ausbleibens hingewiesen war, nicht Folge, so kann die Verwaltungsbehörde ohne vorherige Anhörung gegen ihn eine Geldbuße festsetzen. Im Falle wiederholten Ausbleibens trotz ordnungsgemäßer Ladung kann die Geldbuße ein zweites Mal festgesetzt werden.

(3) Neben der Geldbuße können die durch die unberechtigte Weigerung oder das unberechtigte Ausbleiben verursachten Kosten auferlegt werden.

(4) Entschuldigt sich nachträglich ein ausgebliebener Zeuge oder Sachverständiger oder eine Auskunftsperson genügend, so sind die getroffenen Maßnahmen aufzuheben.

§ 40

Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen

(1) Jeder Zeuge hat Anspruch auf Entschädigung für notwendige Auslagen und Zeitversäumnis.

(2) Sachverständigen kann neben dem Ersatz der notwendigen Auslagen angemessene Vergütung gewährt werden.

(3) Die Vorschriften der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige sind entsprechend anzuwenden.

§ 41

Beschlagnahme

(1) Gegenstände, welche als Beweismittel für die Ermittlung von Bedeutung sein können oder der Einziehung unterliegen, können unter den Voraussetzungen des § 36 in Verwahrung genommen oder in anderer Weise sichergestellt werden.

(2) Weigert sich derjenige, welcher solche Gegenstände in Gewahrsam hat, sie freiwillig herauszugeben, so bedarf es der Beschlagnahme.

(3) Dem von der Beschlagnahme Betroffenen ist ein Verzeichnis der beschlagnahmten Sachen mitzuteilen.

§ 42

Anordnung von Beschlagnahmen

(1) Die Anordnung von Beschlagnahmen steht dem Richter, bei Gefahr im Verzug auch der Verwaltungsbehörde zu.

(2) Ist die Beschlagnahme ohne richterliche Anordnung erfolgt, so ist binnen drei Tagen die richterliche Bestätigung nachzusuchen, wenn bei der Beschlagnahme weder der davon Betroffene noch ein erwachsener Angehöriger anwesend war oder wenn der Betroffene und im Falle seiner Abwesenheit ein erwachsener Angehöriger des Betroffenen gegen die Beschlagnahme ausdrücklich Widerspruch erhoben hat. Die Beschlagnahmeverfügung ist dem von ihr Betroffenen unverzüglich bekanntzumachen.

(3) Der von der Beschlagnahme Betroffene kann jederzeit die richterliche Entscheidung nachsuchen. Gegen die vom Richter angeordnete oder bestätigte Beschlagnahme oder die Ablehnung der Beschlagnahme ist die Beschwerde zulässig. Die §§ 304 bis 310 der Strafprozeßordnung finden Anwendung. Der Betroffene ist in der Beschlagnahmeverfügung über die ihm zustehenden Rechtsbehelfe zu belehren.

§ 43

Notveräußerung

(1) Sichergestellte oder beschlagnahmte Gegenstände, die eingezogen werden können, dürfen von der Verwaltungsbehörde vor der Entscheidung über die Einziehung veräußert werden, wenn ihr Verderb oder eine wesentliche Minderung ihres Wertes droht oder ihre Aufbewahrung, Pflege oder Erhaltung mit unverhältnismäßig großen Kosten oder Schwierigkeiten verbunden ist. Der Erlös tritt an die Stelle der Gegenstände.

(2) Der Betroffene, der Eigentümer und andere Personen, denen Rechte an den Sachen zustehen, sollen vor der Anordnung gehört werden. Die Anordnung sowie Zeit und Ort der Veräußerung sind ihnen, soweit tunlich, mitzuteilen.

(3) Die Notveräußerung wird nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Verwertung einer gepfändeten Sache durchgeführt. An die Stelle des Vollstreckungsgerichts tritt die Verwaltungsbehörde. Sie kann die gemäß § 825 der Zivilprozeßordnung zulässige Verwertung auf Antrag einer der in Absatz 2 genannten Personen oder von Amts wegen gleichzeitig mit der Notveräußerung oder nachträglich anordnen.

§ 44

Rechte des Betroffenen

(1) Der Betroffene ist hinsichtlich der ihm zur Last gelegten Ordnungswidrigkeit nicht verpflichtet, Auskünfte zu erteilen. Auf die Verpflichtung zur Einsichtgewährung (§ 36) ist Satz 1 nicht anzuwenden.

(2) Vor der Festsetzung einer Geldbuße ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu der gegen ihn erhobenen Beschuldigung zu äußern. § 136 a der Strafprozeßordnung ist entsprechend anzuwenden.

(3) § 37 Abs. 1 und 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 45

Verteidigung

(1) Der Betroffene kann sich in jeder Lage des Verfahrens eines Verteidigers bedienen. Personen, die zur Vertretung fremder Interessen vor Gerichten oder anderen Behörden öffentlich zugelassen sind, dürfen im Bereich ihres Sachgebietes nicht zurückgewiesen werden.

(2) Die Verwaltungsbehörde ist bis zum Erlaß des Bußgeldbescheides berechtigt, nach Erlaß des Bußgeldbescheides verpflichtet, dem Verteidiger Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gewähren.

§ 46

Einstellung des Verfahrens

Stellt die Verwaltungsbehörde das Verfahren ein, so übersendet sie der Staatsanwaltschaft eine Abschrift der mit Gründen zu versehenden Einstellungsverfügung. Sie setzt den Betroffenen von der Einstellung in Kenntnis, wenn er als solcher vernommen worden ist. Der Staatsanwaltschaft sind auf Verlangen die Akten zu übersenden.

§ 47

Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsmaßnahmen

(1) Maßnahmen der Verwaltungsbehörde, die im Bußgeldverfahren ergehen, sind nur zusammen mit dem Bußgeldbescheid anfechtbar.

(2) Gegen Maßnahmen der Verwaltungsbehörde gemäß § 43 ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung an das zuständige Amtsgericht auch als selbständiger Rechtsbehelf gegeben. Die Bestimmungen des § 54 Abs. 2 und 3 und des § 55 Abs. 2 sind entsprechend anzuwenden. Der Antrag ist an keine Frist gebunden. Er hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Der Betroffene kann abweichend von Absatz 1 gegen Maßnahmen der Verwaltungsbehörde Antrag auf gerichtliche Entscheidung durch das Amtsgericht stellen, wenn ihm nicht binnen drei Monaten nach Anordnung der Maßnahme ein Bußgeldbescheid zugestellt wird. Absatz 2 Satz 2 bis 4 findet Anwendung.

(4) Den selbständigen Antrag auf gerichtliche Entscheidung können auch Dritte stellen, soweit sie durch Maßnahmen der Verwaltungsbehörde betroffen sind. Absatz 2 Satz 2 und 3 findet Anwendung.

2. Bußgeldbescheid

§ 48

Sachliche Zuständigkeit

(1) Die Geldbuße wird von der Verwaltungsbehörde durch einen Bußgeldbescheid festgesetzt. Zur Unterzeichnung des Bußgeldbescheides ist nur der Leiter der Verwaltungsbehörde, sein allgemein bestellter Vertreter oder ein Verwaltungsangehöriger, der die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzt, befugt.

(2) Fallen die festgestellten Ordnungswidrigkeiten in die Zuständigkeit verschiedener Verwaltungsbehörden, so kann die mit der Sache zuerst befaßte Verwaltungsbehörde im Einvernehmen mit den anderen beteiligten Verwaltungsbehörden einen Bußgeldbescheid für sämtliche Ordnungswidrigkeiten erlassen.

§ 49

Ausschließung von der Entscheidung

Beim Erlaß eines Bußgeldbescheides darf nicht mitwirken:

1. wer selbst verletzt oder betroffen ist,
2. wessen Ehegatte verletzt oder betroffen ist, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht,
3. wer mit einem Verletzten oder Betroffenen in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie im zweiten oder dritten Grad verwandt oder im zweiten Grad verschwägert ist,
4. wer für einen Verletzten oder Betroffenen als gesetzlicher Vertreter oder als Bevollmächtigter aufzutreten berechtigt ist,
5. wer Beamter oder Angestellter eines Verletzten oder Betroffenen oder Mitglied des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs einer verletzten oder betroffenen juristischen Person ist.

§ 50

Selbstablehnung

Ein zur Unterzeichnung eines Bußgeldbescheides befugter Verwaltungsangehöriger kann sich der Ausübung dieser Aufgabe wegen Befangenheit enthalten. Er bedarf hierzu der Zustimmung des Leiters der Behörde, der er angehört; bei dem Leiter der Behörde entscheidet die vorgesetzte Behörde.

§ 51

Örtliche Zuständigkeit

(1) Örtlich zuständig ist die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Betroffene seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen dauernden Aufenthalt hat.

(2) Ist die Ordnungswidrigkeit in einem Betrieb begangen worden, so ist die Verwaltungsbehörde zuständig, in deren Bezirk der Betrieb seinen Sitz hat. Richtet sich die Ermittlung lediglich gegen Leiter oder Angestellte einer Zweigniederlassung oder eines sonstigen Zweigbetriebes, so ist die Verwaltungsbehörde zuständig, in deren Bezirk sich die Zweigniederlassung oder der Zweigbetrieb befindet.

(3) Ist die Ordnungswidrigkeit bei der Veräußerung oder Verpachtung von Grundstücken oder bei der Vermietung oder Verpachtung von Räumen begangen, so ist die Verwaltungsbehörde zuständig, in deren Bezirk die Grundstücke oder Räume gelegen sind.

(4) Örtlich zuständig ist auch die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Ordnungswidrigkeit begangen worden ist.

(5) Bei zusammenhängenden Ordnungswidrigkeiten, die einzeln zur Zuständigkeit verschiedener Verwaltungsbehörden gehören würden, ist jede dieser Verwaltungsbehörden zuständig.

(6) Ist hiernach eine Zuständigkeit mehrfach begründet, so ist die Verwaltungsbehörde zuständig, die zuerst mit der Sache befaßt worden ist. Sie kann die Sache an eine andere zuständige Verwaltungsbehörde abgeben, wenn dies zweckmäßig erscheint. In Zweifelsfällen bestimmt die gemeinsame höhere Verwaltungsbehörde die zuständige Verwaltungsbehörde.

§ 52

Begründung des Bußgeldbescheides

Der Bußgeldbescheid ist zu begründen. In der Begründung sind die Ordnungswidrigkeiten, die verletzten Vorschriften, die Beweismittel und die Rechtsbehelfe anzugeben. Ferner ist auf die Möglichkeit der gerichtlichen Zuständigkeitsüberprüfung nach §§ 58 bis 64 hinzuweisen.

§ 53

Zustellung des Bußgeldbescheides

(1) Der Bußgeldbescheid ist dem Betroffenen und der Staatsanwaltschaft zuzustellen.

(2) Die Zustellung an den Betroffenen erfolgt unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Zustellung von Amts wegen mit Ausnahme der §§ 189, 203 bis 207, 210a und 212a. Der Bußgeldbescheid kann auch durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein oder durch Übergabe an den Betroffenen gegen Empfangsbekenntnis zugestellt werden. Ist die Zustellung in der vorgeschriebenen Weise nicht ausführbar, so gilt sie als erfolgt, wenn der entscheidende Teil des Bußgeldbescheides in einem von der Verwaltungsbehörde zu bestimmenden Blatt bekanntgemacht worden ist und seit dem Erscheinen des Blattes zwei Wochen verflossen sind.

(3) Die Zustellung an die Staatsanwaltschaft erfolgt durch Übersendung einer Ausfertigung des Bußgeldbescheides unter Beifügung der Akten. Die Staatsanwaltschaft kann auf die Beifügung der Akten verzichten. Der Verzicht ist aktenkundig zu machen.

3. Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen den Bußgeldbescheid

§ 54

Einlegung

(1) Gegen den Bußgeldbescheid kann der Betroffene Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen.

(2) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung des Bußgeldbescheides schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Verwaltungsbehörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat, zu stellen. Zur Wahrung der Frist genügt es, wenn der Betroffene den Antrag rechtzeitig bei dem zuständigen Gericht einreicht.

(3) Die Verwaltungsbehörde leitet den Antrag mit ihrer Stellungnahme alsbald dem Gericht zu. Bis zur Abgabe der Sache an das Gericht kann die Verwaltungsbehörde den Bußgeldbescheid zurücknehmen und entweder von Geldbuße absehen oder einen neuen Bescheid erlassen. Der Antragsteller ist von der Abgabe zu benachrichtigen.

§ 55

Zuständiges Gericht, Verfahren

(1) Für die Entscheidung ist das Amtsgericht zuständig. Die Entscheidung trifft der Amtsrichter als Einzelrichter. Örtlich zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Verwaltungsbehörde ihren Sitz hat.

(2) Für das Verfahren vor dem Gericht gelten die Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Beschwerdeverfahren sinngemäß.

(3) Auf Antrag des Betroffenen oder wenn der Amtsrichter es für erforderlich hält, findet mündliche Verhandlung statt. Der Antrag des Betroffenen kann nur bis zum Ablauf der in § 54 Abs. 2 bestimmten Frist gestellt werden. Auf die mündliche Verhandlung sind die für die Hauptverhandlung im Strafverfahren geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden. Das Gericht bestimmt den Umfang der Beweisaufnahme. Zeugen werden nur beeidigt, wenn es das Gericht wegen der ausschlaggebenden Bedeutung der Aussage oder zur Herbeiführung einer wahren Aussage für notwendig hält. Es hat zur Erforschung der Wahrheit die Beweisaufnahme von Amts wegen auf alle Tatsachen zu erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind.

(4) Die Verwaltungsbehörde ist zu hören. Die Staatsanwaltschaft ist an dem Verfahren nicht beteiligt. Das Gericht entscheidet durch Beschluß. Der Beschluß ist zu begründen.

(5) Das Gericht entscheidet darüber, ob der Bußgeldbescheid aufrechterhalten, geändert oder aufgehoben wird. Es kann den Bußgeldbescheid nicht zum Nachteil des Betroffenen ändern. Im Falle der Aufhebung ist auszusprechen, ob der Bußgeldbescheid unbegründet oder unzulässig ist. Ein Bußgeldbescheid ist unzulässig, wenn bei seinem Erlaß eine gemäß § 49 ausgeschlossene Person mitgewirkt hat oder wenn eine andere verfahrensrechtliche Norm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist und der Bescheid auf dieser Gesetzesverletzung beruht.

§ 56

Rechtsbeschwerde

(1) Gegen die Entscheidung des Gerichts (§ 55) ist die Rechtsbeschwerde zulässig.

(2) Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe. Das Gesetz ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.

(3) Die Rechtsbeschwerde ist von der Verwaltungsbehörde oder dem Betroffenen binnen zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung bei dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, einzulegen. Die Beschwerdeanträge und deren Begründung sind spätestens binnen zwei weiterer Wochen nach Ablauf der Frist zur Einlegung der Rechtsbeschwerde oder, wenn zu dieser Zeit die Entscheidung des Gerichts noch nicht zugestellt war, nach der Zustellung bei demselben Gericht anzubringen. Von dem Betroffenen kann die Beschwerde nur mittels einer von einem Verteidiger unterzeichneten Schrift oder mündlich zur Niederschrift bei Gericht angebracht werden. Verteidiger im Sinne dieser Vorschrift ist, wer gemäß § 138 der Strafprozeßordnung im Strafverfahren als Verteidiger auftreten kann.

(4) Über die Rechtsbeschwerde entscheidet das Oberlandesgericht nach Anhörung des Beschwerdegegners und der Staatsanwaltschaft. Die §§ 344, 347, 352, 353, 354 Abs. 1 und 2, 354a, 355, 357, 358 der Strafprozeßordnung sind entsprechend anzuwenden.

(5) § 121 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

§ 57

Wirkung der Rechtsbehelfe

(1) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat aufschiebende Wirkung.

(2) Die Rechtsbeschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das Beschwerdegericht kann jedoch anordnen, daß die Vollstreckung des angefochtenen Bußgeldbescheides auszusetzen ist.

4. Gerichtliche Zuständigkeitsüberprüfung

§ 58

Antrag der Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft kann binnen zwei Wochen nach Zustellung des Bußgeldbescheides Antrag auf gerichtliche Überprüfung stellen, ob die dem Bußgeldbescheid zugrunde liegende Handlung als Straftat gerichtlich zu verfolgen ist.

§ 59

Zuständiges Gericht, Verfahren

(1) Zuständig ist die Strafkammer des Landgerichts.

(2) Für das Verfahren vor dem Gericht gelten die Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Beschwerdeverfahren sinngemäß. Die Verwaltungsbehörde ist zu hören.

§ 60

Rechtsbeschwerde

(1) Gegen eine Entscheidung des Landgerichts steht der Staatsanwaltschaft und der Verwaltungsbehörde die Rechtsbeschwerde zu.

(2) Die Vorschriften des § 56 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 sind entsprechend anzuwenden.

§ 61

Entscheidung des Gerichts gemäß dem Antrag der Staatsanwaltschaft

(1) Beschließt das Gericht die strafgerichtliche Verfolgung der Handlung, so hat die Staatsanwaltschaft Anklage zu erheben. Wird in dem daraufhin eingeleiteten Strafverfahren der Angeklagte bestraft, so ist in der Entscheidung der Bußgeldbescheid aufzuheben. Wird der Angeklagte freigesprochen oder wird das Strafverfahren eingestellt, so ist in der strafgerichtlichen Entscheidung der Bußgeldbescheid insoweit aufzuheben, als ihm die der Entscheidung zugrunde liegenden Feststellungen entgegenstehen.

(2) Geldbuße und Mehrerlös sind, soweit sie abgeführt sind, zunächst auf eine Geldstrafe, sodann auf einen Mehrerlös im Urteil anzurechnen.

(3) Wird wegen einer Handlung im Sinne des § 4 zunächst eine Geldbuße festgesetzt und dann eine gerichtliche Strafe verhängt, so sind die Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

§ 62

Ablehnung des Antrags der Staatsanwaltschaft

Stellt die Staatsanwaltschaft einen Antrag auf gerichtliche Zuständigkeitsüberprüfung nicht oder lehnt das Gericht einen solchen Antrag als unzulässig ab oder führt die Überprüfung zu der Feststellung, daß eine Ordnungswidrigkeit vorliegt, so hat es beim Bußgeldverfahren sein Bewenden.

§ 63

Zusammentreffen von Anträgen

Haben sowohl die Staatsanwaltschaft einen Antrag nach § 58 als auch der Betroffene einen Antrag nach § 54 gestellt, so ist die Strafkammer des Landgerichts für die Entscheidung über beide Anträge zuständig. Sie hat zunächst über den Antrag der Staatsanwaltschaft zu entscheiden.

§ 64

Zustellung an die Verwaltungsbehörde

Der Antrag nach § 58 und die darauf ergehenden Entscheidungen sind der Verwaltungsbehörde zuzustellen.

5. Rechtskraft

§ 65

Wirkung der Rechtskraft

(1) Ist ein Bußgeldbescheid unanfechtbar geworden oder ist er durch gerichtliche Entscheidung als unbegründet aufgehoben worden, so kann dieselbe Tat nicht mehr verfolgt werden.

(2) Stellt sich die Tat auf Grund einer Tatsache oder eines Beweismittels, die der Staatsanwaltschaft nach Ablauf der im § 58 bestimmten Frist bekannt werden, als eine Straftat dar, so steht die Rechtskraft einer in Absatz 1 bezeichneten Entscheidung einer Strafverfolgung nicht entgegen. § 61 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 66

Änderung des rechtskräftigen Bußgeldbescheides

(1) Werden nach Eintritt der Rechtskraft eines Bußgeldbescheides Tatsachen beigebracht oder bekannt, die geeignet sind, eine für den Betroffenen günstigere Entscheidung zu rechtfertigen, so kann der Bußgeldbescheid abgeändert oder aufgehoben werden. Tatsachen, die der Betroffene in den früheren Verfahren hätte geltend machen können, dürfen nicht berücksichtigt werden. Der Bußgeldbescheid kann nicht mehr geändert oder aufgehoben werden, wenn seit Eintritt der Rechtskraft des Bußgeldbescheides fünf Jahre verflossen sind.

(2) Ist der Bußgeldbescheid durch ein Gericht nachgeprüft worden, so entscheidet über die Abänderung und Aufhebung das gemäß § 55 zuständige Gericht nach Anhörung der Verwaltungsbehörde, andernfalls die zuständige oberste Verwaltungsbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde.

(3) Gegen eine Entscheidung gemäß Absatz 2 ist die Rechtsbeschwerde (§ 56) zulässig.

6. Unterwerfungsverfahren

§ 67

Unterwerfung

(1) Räumt der Betroffene eine Ordnungswidrigkeit vorbehaltlos ein, so kann er sich in einer die wesentlichen Tatumstände und die verletzten Vorschriften enthaltenden Niederschrift einer zugleich festzusetzenden Geldbuße, der Abführung des Mehrerlöses sowie der Einziehung unterwerfen, wenn das die Geldbuße androhende Gesetz ausdrücklich auf diese Vorschrift verweist.

(2) Vor der Unterwerfungsverhandlung soll die Staatsanwaltschaft, soweit tunlich, gehört werden, ob sie die Sache als Straftat verfolgen will.

(3) Die Unterwerfungsverhandlung kann nur von dem Leiter der Verwaltungsbehörde, seinem allgemein bestellten Vertreter oder einem mit der Durchführung von Unterwerfungsverhandlungen allgemein beauftragten Verwaltungsangehörigen, der die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzt, durchgeführt werden. Die §§ 49 und 50 finden Anwendung.

(4) Die Verwaltungsbehörde soll von der Durchführung einer Unterwerfungsverhandlung absehen, wenn sie gegen den Betroffenen schon einmal wegen eines gleichartigen Verstoßes eine Unterwerfungsverhandlung durchgeführt hat. Die frühere Unterwerfung kommt nicht in Betracht, wenn zwischen ihr und dem erneuten Verstoß mehr als ein Jahr verstrichen ist.

(5) Die Unterwerfung steht einem rechtskräftigen Bußgeldbescheid gleich. Eine Ausfertigung der Unterwerfungsverhandlung ist unter Beifügung der Akten der Staatsanwaltschaft mitzuteilen. Auf die Beifügung der Akten kann verzichtet werden. Der Verzicht ist aktenkundig zu machen.

(6) Ein Unterwerfungsverfahren gegen Jugendliche ist unzulässig.

7. Vollstreckung und Kosten

§ 68

Vollstreckung

(1) Ist der Bußgeldbescheid von der Verwaltungsbehörde eines Landes erlassen worden, so ist er nach den landesrechtlichen Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren zu vollstrecken, sofern nicht das Landesrecht die Vollstreckung nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung anordnet.

(2) Die Vollstreckung von Bußgeldbescheiden einer Verwaltungsbehörde des Bundes erfolgt durch das örtlich zuständige Finanzamt nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung über das Zwangsverfahren.

(3) Die Verwaltungsbehörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat, ist für die Bewilligung von Teilzahlungen und Zahlungsfristen zuständig. Teilzahlungen werden zunächst auf die Geldbuße, sodann auf den etwa abzuführenden Mehrerlös und zuletzt auf die Kosten des Verfahrens angerechnet.

(4) In einen Nachlaß kann nur vollstreckt werden, wenn der Bußgeldbescheid bei Lebzeiten des Betroffenen rechtskräftig ist.

§ 69

Erzwingungshaft

(1) Ist die Vollstreckung einer Geldbuße fruchtlos ausgefallen und besteht begründeter Anlaß zu der Annahme, daß der Betroffene sich der Zahlung der Geldbuße zu entziehen sucht, so kann auf Antrag der Verwaltungsbehörde das nach § 55 Abs. 1 zuständige Amtsgericht nach Anhörung des Betroffenen die Erzwingungshaft anordnen. Gegen die Anordnung ist die sofortige Beschwerde (§ 311 der Strafprozeßordnung) zulässig.

(2) Die Höchstdauer der Erzwingungshaft beträgt sechs Wochen. Die Maßnahme ist aufzuheben, sobald der Betroffene seiner Zahlungspflicht nachkommt.

(3) Die Erzwingungshaft ist nach den für die Vollstreckung der Zeugniszwangshaft (§ 70 Abs. 2 der Strafprozeßordnung) geltenden Vorschriften zu vollstrecken.

§ 70

Kosten

(1) Die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Kosten des Verfahrens finden auf das Bußgeldverfahren entsprechende Anwendung.

(2) Im Verfahren vor der Verwaltungsbehörde entscheidet diese über Höhe und Notwendigkeit der Auslagen endgültig.

§ 71

Gebühren und Auslagen im Verfahren vor der Verwaltungsbehörde

(1) Als Gebühr für den Erlaß jedes Bußgeldbescheides werden fünf vom Hundert des Betrages der auferlegten Geldbuße und des Wertes der eingezogenen Gegenstände sowie eines etwaigen Mehrerlöses erhoben. Die Gebühr beträgt mindestens zwei Deutsche Mark und höchstens zehntausend Deutsche Mark.

(2) Für ein Unterwerfungsverfahren wird die halbe Gebühr, mindestens eine Deutsche Mark, erhoben.

(3) An Auslagen werden erhoben:

a) Telegrammgebühren und im Fernverkehr zu entrichtende Fernsprechgebühren,

b) Kosten für Zustellungen und öffentliche Bekanntmachungen,

c) Entschädigungen an Zeugen und Sachverständige,

d) Reisekosten der Verwaltungsangehörigen bei Geschäften außerhalb des Dienstsitzes,

e) Auslagen anderer Verwaltungsbehörden,

f) Kosten für die Erhaltung beschlagnahmter Sachen und für die Beförderung von Personen oder Sachen.

(4) Die Kosten der Vollstreckung einer Geldbuße werden unter entsprechender Anwendung des § 68 erhoben.

§ 72

Gebühren und Auslagen im Verfahren vor dem Gericht

Für die Gebühren und Auslagen im Verfahren vor dem Gericht sind die Vorschriften des Gerichtskostengesetzes über die Gebühren und Auslagen in Strafsachen mit der Maßgabe anzuwenden, daß nur die Hälfte der Gebührensätze erhoben wird. Der Höchstbetrag der Gebühr von zehntausend Deutsche Mark bleibt unberührt.

DRITTES BUCH

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 73

Zuständige Verwaltungsbehörde

(1) Verwaltungsbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist die fachlich zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Verwaltungsbehörde, soweit nicht gesetzlich eine andere Behörde bestimmt wird. Die oberste Behörde hat die von ihr bestimmten Behörden öffentlich bekanntzumachen.

(2) Soweit Verwaltungsbehörden auf Grund von Vorschriften, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen worden sind, Befugnisse hatten, die in diesem Gesetz geregelt sind, bleibt ihre Zuständigkeit nach Maßgabe dieses Gesetzes bis zur anderweitigen Bestimmung durch Gesetz oder durch die dafür zuständige Behörde bestehen.

§ 74

Zuständiges Gericht

(1) Soweit in Bußgeldsachen das Amtsgericht zuständig ist, kann die oberste Justizbehörde des Landes von § 55 Abs. 1 Satz 3 abweichende Vorschriften erlassen.

(2) Die oberste Justizbehörde des Landes kann die Entscheidungen, die auf Grund dieses Gesetzes von der Strafkammer des Landgerichts zu treffen sind, einer Strafkammer für mehrere Landgerichtsbezirke übertragen.

(3) Die oberste Justizbehörde des Landes kann die Entscheidungen, die auf Grund dieses Gesetzes von Oberlandesgerichten zu treffen sind, einem Oberlandesgericht für mehrere Oberlandesgerichtsbezirke übertragen.

§ 75

Ausschließung der Verwaltungsgerichte

Soweit dieses Gesetz einen Rechtsbehelf an die ordentlichen Gerichte vorsieht, ist die Anrufung der Verwaltungsgerichte ausgeschlossen.

§ 76

Geltungsbereich

Soweit bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Bundes- oder Landesgesetze für Handlungen Geldbuße androhen, ohne daß eine Verweisung auf das Wirtschaftsstrafgesetz vom 26. Juli 1949 erfolgt ist, ist dieses Gesetz nicht anzuwenden.

§ 77

Änderung der Rechtsanwaltsgebührenordnung

In § 91 Abs. 1 Nr. 5 der Rechtsanwaltsgebührenordnung werden hinter dem Wort „Verwaltungsstrafverfahren" die Worte „und im Bußgeldverfahren" eingefügt.

§ 78

Geltung im Lande Berlin

Dieses Gesetz gilt auch im Lande Berlin, sobald Berlin gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung des Gesetzes beschlossen hat.

§ 79

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1952 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 25. März 1952.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Justiz
Dehler

Gesetz zur Änderung und Verlängerung des Wirtschaftsstrafgesetzes.

Vom 25. März 1952.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderungen des Gesetzes

Das Gesetz der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz) vom 26. Juli 1949 (WiGBl. S. 193), erstreckt durch Verordnung der Bundesregierung vom 24. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 24) auf die Länder Baden und Württemberg-Hohenzollern sowie auf den bayerischen Kreis Lindau und durch Gesetz vom 29. März 1950 (Bundesgesetzbl. S. 78) auf das Land Rheinland-Pfalz, in der Fassung des Gesetzes vom 30. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 223) wird wie folgt geändert:

1. § 22 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.

2. Nach § 26 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 26 a

Irrtum

(1) Wer in unverschuldetem Irrtum über das Bestehen oder die Anwendbarkeit einer rechtlichen Vorschrift seine Tat für erlaubt gehalten hat, bleibt straffrei.

(2) War der Irrtum verschuldet, so kann die Strafe gemildert werden."

3. An die Stelle der §§ 27 bis 30 treten folgende Vorschriften:

„§ 27

Verjährung

Bei Ordnungswidrigkeiten verjährt die Verfolgung in zwei Jahren.

§ 28

Höhe der Geldbuße

Der Höchstbetrag der Geldbuße beträgt einhunderttausend Deutsche Mark."

4. Der Unterabschnitt „3. Gemeinsame Bestimmungen" (§§ 31 und 32) wird aufgehoben.

5. § 39 erhält folgende Fassung:

„§ 39

Einziehung

Bei Verstößen gegen die Vorschriften der §§ 1 bis 21, 22 Abs. 3, 23 bis 25 ist die Einziehung nach den Bestimmungen der §§ 17 bis 26 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 177) zulässig. Es können auch Gegenstände eingezogen werden, auf die sich der Verstoß bezieht."

6. Die §§ 40 bis 48 werden aufgehoben.

7. Das Zweite Buch (§§ 54 bis 98) erhält folgende Fassung:

„Zweites Buch

Besondere Verfahrensvorschriften

§ 54

Nebenklage

(1) Der öffentlichen Klage kann sich die Verwaltungsbehörde in jeder Lage des Verfahrens als Nebenkläger anschließen.

(2) Die Anklageschrift, der Antrag auf Eröffnung der Voruntersuchung, das Urteil und andere das Verfahren abschließende Entscheidungen sind in jedem Falle der Verwaltungsbehörde zuzustellen. Die Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen beginnen für die Verwaltungsbehörde erst mit der Zustellung. Für Revisionsanträge und für Erklärungen auf solche hat sie einen Monat Frist; Berufungsanträge, Revisionsanträge und Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens kann sie schriftlich selbst stellen.

(3) Die Verwaltungsbehörde kann Berufung nicht mehr nach Verkündung der Berufungsentscheidung, Revision nicht mehr nach Verkündung der Revisionsentscheidung einlegen. Die Rechtsmittelfristen für die Verwaltungsbehörde enden spätestens sechs Monate nach Verkündung der Entscheidung.

§ 55

Schnellverfahren

Im beschleunigten Verfahren (§§ 212 bis 212 b der Strafprozeßordnung) findet § 54 keine Anwendung.

§ 56

Vorläufige Maßnahmen des Gerichts

Besteht der dringende Verdacht einer Wirtschaftsstraftat und ist neben der Strafe die Schließung des Betriebes oder das Verbot einer bestimmten Betätigung oder Betriebsführung zu erwarten, so kann das Amtsgericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft diese Maßnahmen vorläufig anordnen. Die Verwaltungsbehörde soll gehört werden. Die Anordnung der Zwangsverpachtung oder der Liquidation ist ausgeschlossen.

§ 57

Verwertung sichergestellter Gegenstände

Sind Gegenstände, die der Einziehung unterliegen, nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung sichergestellt, so kann die Verwaltungsbehörde auf Verlangen der Staatsanwaltschaft die Befugnisse nach § 43 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ausüben. Der Erlös tritt an die Stelle der Gegenstände.

§ 58

Unterwerfung

Räumt der Betroffene eine Ordnungswidrigkeit vorbehaltlos ein, so ist die Durchführung einer Unterwerfungsverhandlung nach § 67 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zulässig."

8. § 99 wird aufgehoben.

9. § 101 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

„§ 101

Besondere Zuständigkeiten bei Preisverstößen im Seeverkehr

Bei Ordnungswidrigkeiten nach §§ 18 bis 20, die im Seeverkehr mit dem Ausland begangen werden, ist Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten der Bundesminister für Verkehr oder die von ihm bestimmte Behörde."

10. § 103 wird aufgehoben.

11. § 105 erhält folgende Fassung:

„§ 105

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 1952 außer Kraft."

Artikel 2

Verweisungen auf aufgehobene Bestimmungen des Wirtschaftsstrafgesetzes

(1) Verweisungen auf aufgehobene Bestimmungen des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 26. Juli 1949 gelten als Verweisungen auf diejenigen Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, durch welche die entsprechenden Vorschriften des Wirtschaftsstrafgesetzes ersetzt worden sind.

(2) Hat ein Gesetz auf § 29 Abs. 1 des Wirtschaftsstrafgesetzes verwiesen oder hat es eine andere von § 5 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten abweichende Geldbuße angedroht, so verbleibt es abweichend von § 5 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bei dem Höchstbetrag der bisher angedrohten Geldbuße.

Artikel 3

Bekanntmachung des Wortlauts des Wirtschaftsstrafgesetzes

Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, den Wortlaut des Wirtschaftsstrafgesetzes mit diesem Gesetz in Einklang zu bringen und im Bundesgesetzblatt neu bekanntzumachen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. April 1952 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 25. März 1952.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Justiz
Dehler

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz).

Vom 25. März 1952.

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes zur Änderung und Verlängerung des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 188) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz) in der vom 1. April 1952 ab geltenden Fassung bekanntgemacht.

Bonn, den 25. März 1952.

Der Bundesminister der Justiz
Dehler

Gesetz zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz)

in der Fassung vom 25. März 1952.

Inhaltsübersicht

ERSTES BUCH

Strafvorschriften

ERSTER ABSCHNITT

Wirtschaftsstraftaten

§ 1

Gefährdung der Bedarfsdeckung

(1) Mit Gefängnis wird bestraft, wer Gegenstände des lebenswichtigen Bedarfs zurückhält, beiseiteschafft, vernichtet oder vorsätzlich oder leichtfertig verderben läßt, obwohl er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß er dadurch die Deckung des Bedarfs gefährdet.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 2

Beiseiteschaffung und Fälschung von Bezugsberechtigungen; Gebrauch gefälschter Bezugsberechtigungen

(1) Mit Gefängnis wird bestraft, wer Bescheinigungen über eine Bezugsberechtigung oder Vordrucke hierfür beiseiteschafft, nachmacht oder verfälscht oder wer solche nachgemachte oder verfälschte Bescheinigungen oder Vordrucke sich verschafft, in Verkehr bringt oder zur Erlangung von Bezugsrechten verwendet.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 3

Vorbereitung der Fälschung von Bezugsberechtigungen

(1) Mit Gefängnis und Geldstrafe oder einer dieser Strafen wird bestraft, wer ohne besondere Erlaubnis der zuständigen Behörde Papier, das dem zur Herstellung von Bezugsberechtigungen verwendeten, durch bestimmte Merkmale erkennbar gemachten Papier hinsichtlich dieser Merkmale gleich oder ähnlich ist oder sonst zur Herstellung von Bezugsberechtigungen geeignet ist, anfertigt, erwirbt, verkauft, feilhält oder sonstwie in den Verkehr bringt.

(2) Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der

1. Stempel, Stiche, Siegel und Platten, die zur Herstellung von Bezugsberechtigungen dienen, ohne besondere Erlaubnis der zuständigen Behörde anschafft, anfertigt oder sich sonstwie verschafft oder

2. Chemikalien oder andere zur Anfertigung von Bezugsberechtigungen dienliche Gegenstände mit der Absicht, Bezugsberechtigungen herzustellen, ohne besondere Erlaubnis der zuständigen Behörde anschafft, anfertigt oder sich sonstwie verschafft.

§ 4

Pflichtverletzung von Verwaltungsangehörigen und Sachverständigen

(1) Mit Gefängnis und Geldstrafe oder einer dieser Strafen wird bestraft, wer als Verwaltungsangehöriger oder Helfer auf dem Gebiet der Bewirtschaftung, Preis- oder Marktregelung entgegen den bestehenden Bestimmungen

1. Bescheinigungen über eine Bezugsberechtigung oder eine sonstige Genehmigung an Erzeuger, Gewerbetreibende oder Verbraucher abgibt,

2. bei der Ablieferung oder Zuteilung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen Eintragungen vornimmt, die für Nachweis oder Bewertung von Ablieferungen oder für eine Zuteilung erheblich sind.

(2) Ebenso wird bestraft, wer als Sachverständiger auf dem Gebiet der Bewirtschaftung, Preis- oder Marktregelung ein Gutachten gegen besseres Wissen erstattet.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen Berufsverbot oder Betriebsschließung

(1) Mit Gefängnis und Geldstrafe oder einer dieser Strafen wird bestraft, wer entgegen einer Anordnung nach §§ 33, 34 selbst oder durch eine vorgeschobene Person Geschäfte betreibt oder eine ihm untersagte Betätigung oder Betriebsführung ausübt.

(2) Ebenso wird bestraft, wer mit diesen oder für diese Personen ein Geschäft abschließt, obwohl ihm bekannt war, daß ihnen die geschäftliche Betätigung oder Betriebsführung untersagt oder daß der Betrieb geschlossen worden ist.

ZWEITER ABSCHNITT

Zuwiderhandlungen, die Wirtschaftsstraftaten oder Ordnungswidrigkeiten sein können

§ 6

Abgrenzung von Wirtschaftsstraftaten und Ordnungswidrigkeiten

(1) Zuwiderhandlungen nach den Bestimmungen dieses Abschnitts sind entweder Wirtschaftsstraftaten oder Ordnungswidrigkeiten.

(2) Eine Zuwiderhandlung ist Wirtschaftsstraftat, wenn sie das Staatsinteresse an Bestand und Erhaltung der Wirtschaftsordnung im ganzen oder in einzelnen Bereichen verletzt, indem entweder

1. die Zuwiderhandlung ihrem Umfange oder ihrer Auswirkung nach geeignet ist, die Leistungsfähigkeit der staatlich geschützten Wirtschaftsordnung zu beeinträchtigen, oder
2. der Täter mit der Zuwiderhandlung eine Einstellung bekundet, die die staatlich geschützte Wirtschaftsordnung im ganzen oder in einzelnen Bereichen mißachtet, insbesondere dadurch, daß er gewerbsmäßig, aus verwerflichem Eigennutz oder sonst verantwortungslos gehandelt oder Zuwiderhandlungen hartnäckig wiederholt hat.

(3) In allen anderen Fällen ist die Zuwiderhandlung eine Ordnungswidrigkeit.

§ 7

Erschleichung von Bezugsberechtigungen

Eine Zuwiderhandlung im Sinne dieses Abschnitts begeht, wer unrichtige oder unvollständige Angaben tatsächlicher Art macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen eine Bezugsberechtigung, Genehmigung, Bewilligung, verbindliche Zusage, sonstige Bescheinigung oder eine Eintragung zu erschleichen.

§ 8

Mißbrauch von Bezugsberechtigungen durch Gewerbetreibende

Eine Zuwiderhandlung im Sinne dieses Abschnitts begeht, wer in Ausübung eines Gewerbes oder Berufs oder in unbefugter Betätigung wie ein Gewerbetreibender vorsätzlich oder fahrlässig

1. bezugsbeschränkte Erzeugnisse ohne Bezugsberechtigung bezieht oder abgibt,
2. eine ihm nicht zustehende Bezugsberechtigung für sich ausnutzt,
3. die Verfügung über eine Bezugsberechtigung rechtswidrig einem anderen überläßt oder sich verschafft,
4. Verbrauchern (Versorgungsberechtigten) bezugsbeschränkte Erzeugnisse vorenthält, zu deren Abgabe er verpflichtet ist,
5. Bescheinigungen über die Bezugsberechtigung entgegennimmt oder Abschnitte abtrennt, ohne Ware zu liefern.

§ 9

Mißbrauch von Bezugsberechtigungen durch Verbraucher

(1) Eine Zuwiderhandlung im Sinne dieses Abschnitts begeht, wer ohne in Ausübung eines Gewerbes oder Berufs zu handeln, vorsätzlich oder fahrlässig

1. bezugsbeschränkte Erzeugnisse ohne Bezugsberechtigungen bezieht,
2. eine ihm nicht zustehende Bezugsberechtigung rechtswidrig für sich ausnutzt,
3. die Verfügung über eine Bezugsberechtigung sich gegen Entgelt verschafft.

(2) Eine Zuwiderhandlung im Sinne dieses Abschnitts begeht ferner, wer in der Absicht, sich zu bereichern, eine Verfügung über eine Bezugsberechtigung rechtswidrig einem anderen überläßt.

§ 10

Ermöglichung des Mißbrauchs von Bezugsberechtigungen

Eine Zuwiderhandlung im Sinne dieses Abschnitts begeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig unter Verletzung seiner Obhutspflicht es ermöglicht hat, daß ein Dritter eine Bescheinigung über eine Bezugsberechtigung oder einen Vordruck hierfür oder einen der in § 3 aufgeführten Gegenstände erlangt oder verwendet.

§ 11

Ermöglichung des Mißbrauchs bewirtschafteter Gegenstände

Eine Zuwiderhandlung im Sinne dieses Abschnitts begeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig unter Verletzung seiner Obhutspflicht es ermöglicht hat, daß ein Dritter bewirtschaftete Gegenstände an sich bringt, beiseiteschafft oder vernichtet.

§ 12

Fahrlässiges Inverkehrbringen gefälschter Bezugsberechtigungen

Eine Zuwiderhandlung im Sinne dieses Abschnitts begeht, wer nachgemachte oder verfälschte Bescheinigungen über eine Bezugsberechtigung oder Vordrucke hierfür fahrlässig in Verkehr bringt oder zur Erlangung von Bezugsrechten verwendet.

§ 13

Fahrlässige Vorbereitung der Fälschung von Bezugsberechtigungen

Eine Zuwiderhandlung im Sinne dieses Abschnitts begeht, wer eine in § 3 mit Strafe bedrohte Handlung fahrlässig verübt.

§ 14

Unberechtigte Entnahme aus dem eigenen Betrieb

Eine Zuwiderhandlung im Sinne dieses Abschnitts begeht, wer rechtswidrig bezugsbeschränkte Erzeugnisse dem eigenen Betrieb vorsätzlich oder leichtfertig entnimmt.

§ 15

Ungerechtfertigte Bevorzugung durch Gewerbetreibende

(1) Eine Zuwiderhandlung im Sinne dieses Abschnitts begeht, wer in Ausübung eines Gewerbes oder Berufs oder in unbefugter Betätigung wie ein Gewerbetreibender im Inlandverkehr

1. für eine Bevorzugung eines anderen bei der Lieferung einer Ware oder bei einer Leistung eine andere Gegenleistung als Geld deutscher Währung oder außer einer Gegenleistung in Geld deutscher Währung einen Vorteil fordert, sich versprechen oder gewähren läßt,
2. eine andere Gegenleistung als Geld deutscher Währung oder außer einer Gegenleistung in Geld deutscher Währung einen Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, um sich oder einem anderen eine Ware oder Leistung bevorzugt zu verschaffen.

(2) Ein Vorteil, der für die Bevorzugung nicht gefordert, versprochen oder gewährt werden darf, ist insbesondere auch der gleichzeitige oder spätere Abschluß eines anderen Rechtsgeschäftes.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Rechtsgeschäfte, die allgemein von dem Direktor der zuständigen Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes[1]) durch öffentliche Bekanntmachung oder im Verkehr zwischen dem Vereinigten Wirtschaftsgebiet[2]) und einem anderen Besatzungsgebiet von der zuständigen Behörde genehmigt sind.

§ 16

Verstoß gegen Veranlagungs-, Ablieferungs- und Meldevorschriften

(1) Eine Zuwiderhandlung im Sinne dieses Abschnitts begeht, wer auf dem Gebiet der Landwirtschaft und Ernährung vorsätzlich oder fahrlässig

1. das Jahressoll an landwirtschaftlichen Erzeugnissen in Getreidewerten oder sonstige Ablieferungspflichten nicht erfüllt,
2. den Nachweis der Erfüllung eines Jahressolls in Getreidewerten oder sonstiger Ablieferungspflichten gegenüber den zuständigen Stellen nicht führt oder Meldepflichten verletzt,
3. einer Vorschrift oder schriftlichen Verfügung zuwiderhandelt, die auf Grund der Vorschriften über Erzeugung, Veranlagung oder Ablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse erlassen worden ist, sofern die Vorschrift oder Verfügung ausdrücklich auf die Strafbestimmungen dieses Gesetzes verweist.

(2) Sind Einwendungen des Zuwiderhandelnden gegen die Höhe des Jahressolls Gegenstand verwaltungsgerichtlicher Nachprüfung, so ist das Verfahren wegen der Zuwiderhandlung auszusetzen. Die verwaltungsgerichtliche Entscheidung ist bindend.

§ 17

Verstoß gegen Bewirtschaftungsvorschriften

Eine Zuwiderhandlung im Sinne dieses Abschnitts begeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift oder schriftlichen Verfügung zuwiderhandelt, die auf Grund der Vorschriften über die Bewirtschaftung und Marktregelung auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft, der Landwirtschaft, der Ernährung, der Forstwirtschaft und über den Gebrauch von Verkehrsmitteln erlassen worden ist, sofern die Vorschrift oder die Verfügung ausdrücklich auf die Strafbestimmungen dieses Gesetzes verweist.

§ 18

Verstoß gegen Preisvorschriften

Eine Zuwiderhandlung im Sinne dieses Abschnitts begeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift oder schriftlichen Verfügung zuwiderhandelt, die Preise, Preisspannen, Zuschläge oder Abschläge, Zahlungsbedingungen, Preisauszeichnungen, Preisbindungen oder andere der Preisbildung oder dem Preisschutz dienende Maßnahmen betrifft, sofern die Vorschrift oder die Verfügung ausdrücklich auf die Strafbestimmungen dieses Gesetzes verweist.

§ 19

Preistreiberei

(1) Eine Zuwiderhandlung im Sinne dieses Abschnitts begeht, wer in Ausübung eines Gewerbes oder Berufs oder in unbefugter Betätigung wie ein Gewerbetreibender für Güter oder Leistungen des lebenswichtigen Bedarfs unangemessene Entgelte fordert, verspricht, vereinbart, annimmt oder gewährt.

(2) In der Regel ist unangemessen insbesondere ein Entgelt, das sinkende Kosten der Wiederbeschaffung oder -erzeugung nicht berücksichtigt. Bei gestiegenen Herstellungs- oder Anschaffungskosten ist unangemessen auch ein Entgelt, wenn die nach Hundertsätzen berechnete Gewinn- und Handelsspanne nicht angemessen gesenkt ist. Unangemessen ist auch ein Entgelt, das einen vom Hersteller als allgemein bekanntgemachten Preis übersteigt oder bei dem die Kosten der Gütererzeugung oder -verteilung unter Vernachlässigung der wegen der Kriegsfolgen besonders gebotenen Sparsamkeit unberechtigt hoch gehalten oder erhöht sind. Angesichts der Notwendigkeit, den lebenswichtigen

[1]) jetzt: Bundesminister für Wirtschaft
[2]) jetzt: Geltungsbereich dieses Gesetzes.

Bedarf möglichst billig zu decken, ist ein Entgelt nicht schon deshalb angemessen, weil der in ihm enthaltene Gewinn unter anderen Verhältnissen üblich war.

§ 20

Preistreibende Machenschaften

Eine Zuwiderhandlung im Sinne dieses Abschnitts begeht, wer in Ausübung eines Gewerbes oder Berufs oder in unbefugter Betätigung wie ein Gewerbetreibender

1. Güter oder Leistungen des lebenswichtigen Bedarfs zurückhält oder solche Güter beiseiteschafft, vernichtet oder vorsätzlich oder leichtfertig verderben läßt, obwohl er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß dadurch der Preis auf eine unangemessene Höhe gesteigert oder auf einer solchen Höhe gehalten werden kann,
2. Güter oder Leistungen des lebenswichtigen Bedarfs dadurch verteuert, daß er sich, ohne die Bedarfsdeckung zu fördern, in den Warenverkehr einschiebt,
3. die Abgabe von Gütern oder Leistungen des lebenswichtigen Bedarfs davon abhängig macht, daß sachlich oder handelsüblich nicht zugehörige Güter oder Leistungen abgenommen werden, obwohl er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß dadurch die Bedarfsdeckung des Abnehmers verteuert wird.

§ 21

Verletzung der Buchführungspflicht

(1) Eine Zuwiderhandlung im Sinne dieses Abschnitts begeht, wer einer gesetzlichen Pflicht zuwider

1. es unterläßt, Bücher oder Aufzeichnungen zu führen oder Geschäftspapiere oder sonstige Unterlagen aufzubewahren,
2. solche Unterlagen vernichtet, verheimlicht oder so führt oder verändert, daß sie keine Übersicht seines Geschäftsgebarens gewähren.

(2) Eine Zuwiderhandlung im Sinne dieses Abschnitts begeht ferner, wer es vorsätzlich unterläßt, eine im ordentlichen Geschäftsverkehr übliche Rechnung zu erteilen oder sich erteilen zu lassen.

§ 22

Strafe und Geldbuße in den Fällen der §§ 7 bis 21; Versuch

(1) Ist eine Zuwiderhandlung im Sinne der §§ 7 bis 21 eine Wirtschaftsstraftat, so wird sie mit Gefängnis und Geldstrafe oder einer dieser Strafen bestraft.

(2) Ist eine Zuwiderhandlung im Sinne der §§ 7 bis 21 eine Ordnungswidrigkeit, so kann eine Geldbuße festgesetzt werden.

(3) Der Versuch einer Zuwiderhandlung im Sinne der §§ 8, 9, 17 und 18 ist strafbar, wenn sie eine Wirtschaftsstraftat ist; ist sie eine Ordnungswidrigkeit, so kann wegen des Versuchs eine Geldbuße festgesetzt werden.

DRITTER ABSCHNITT

Ordnungswidrigkeiten

§ 23

Verletzung der Aufsichtspflicht

Wird eine Zuwiderhandlung gegen Bestimmungen dieses Gesetzes in einem Betrieb begangen, so kann wegen Verletzung der Aufsichtspflicht eine Geldbuße gegen die Inhaber oder Leiter und, falls Inhaber des Betriebes eine juristische Person oder eine Handelsgesellschaft ist, auch gegen diese festgesetzt werden, wenn der Inhaber oder Leiter oder der zur gesetzlichen Vertretung Berechtigte nicht nachweist, daß er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt angewandt hat, um die Zuwiderhandlung zu verhüten.

§ 24

Verwirtschaftung

Werden in einem Betrieb Fehlmengen an Waren, die der Bewirtschaftung oder Marktregelung unterliegen, festgestellt, so kann eine Geldbuße gegen den Inhaber oder Leiter und, falls Inhaber des Betriebes eine juristische Person oder eine Handelsgesellschaft ist, auch gegen diese festgesetzt werden, wenn der Inhaber oder Leiter oder der zur gesetzlichen Vertretung Berechtigte nicht nachweist, daß er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt angewandt hat, um solche Fehlmengen zu verhüten.

VIERTER ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

1. Wirtschaftsstraftaten

§ 25

Schwere Fälle

Hat jemand eine Wirtschaftsstraftat aus Gewinnsucht begangen oder ist er vor Begehung einer vorsätzlichen Wirtschaftsstraftat schon einmal wegen einer solchen zu einer Gefängnisstrafe rechtskräftig verurteilt worden, so kann auf Zuchthaus erkannt werden.

§ 26

Geldstrafen

(1) Der Höchstbetrag einer in diesem Gesetz angedrohten Geldstrafe ist einhunderttausend Deutsche Mark. Über diesen Betrag hinaus kann die Geldstrafe bis zur dreifachen Höhe des durch die strafbare Handlung erzielten Gewinnes oder des Wertes der Gegenstände, auf die sie sich bezieht, erhöht werden.

(2) Hat der Täter in der Absicht gehandelt, sich zu bereichern, so kann auch neben einer ausschließlich angedrohten Freiheitsstrafe auf Geldstrafe erkannt werden.

§ 26 a

Irrtum

(1) Wer in unverschuldetem Irrtum über das Bestehen oder die Anwendbarkeit einer rechtlichen Vorschrift seine Tat für erlaubt gehalten hat, bleibt straffrei.

(2) War der Irrtum verschuldet, so kann die Strafe gemildert werden.

2. Ordnungswidrigkeiten

§ 27

Verjährung

Bei Ordnungswidrigkeiten verjährt die Verfolgung in zwei Jahren.

§ 28

Höhe der Geldbuße

Der Höchstbetrag der Geldbuße beträgt einhunderttausend Deutsche Mark.

§§ 29 bis 32

weggefallen

FÜNFTER ABSCHNITT

Nebenfolgen

1. Berufsverbot

§ 33

(1) Das Gericht kann dem Täter neben der Strafe auf dem Gebiet, auf dem die strafbare Handlung begangen ist, die Betätigung oder die Führung eines Betriebes auf die Dauer von mindestens einem und höchstens fünf Jahren untersagen, wenn der Täter sich in der Betätigung oder Betriebsführung als unzuverlässig erwiesen hat. Betätigung und Betriebsführung können auch teilweise untersagt oder von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden.

(2) Wird dem Täter die Führung eines Betriebes ganz untersagt, so kann die Verwaltungsbehörde die Fortführung des Betriebes durch einen Treuhänder anordnen und ihn bestellen. Hiergegen kann der Täter die Verwaltungsgerichte anrufen.

(3) Das Berufsverbot wird mit der Rechtskraft des Urteils wirksam. Wird das Berufsverbot neben einer Freiheitsstrafe verhängt, so wird die Zeit der Strafverbüßung auf seine Dauer nicht angerechnet. Die Bestimmungen des § 42 l Abs. 2 und Abs. 4 des Strafgesetzbuchs sind entsprechend anzuwenden.

2. Betriebsschließung

§ 34

Anordnung der Betriebsschließung

(1) Das Gericht kann neben der Strafe die Schließung des Betriebes des Täters auf Dauer oder auf Zeit anordnen.

(2) Zulässig ist auch eine dauernde oder zeitige Einschränkung oder die Zwangsverpachtung des Betriebes.

(3) Sind mehrere Personen Inhaber des Betriebes, so kann die Schließung, Einschränkung oder Zwangsverpachtung des Betriebes nur dann angeordnet werden, wenn sämtliche geschäftsführenden Inhaber die Zuwiderhandlung begangen haben. Daß ein geschäftsführender Mitinhaber nicht schuldig ist, steht der Anordnung nicht entgegen, wenn er der Ehegatte eines schuldigen geschäftsführenden Mitinhabers ist.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit der Maßgabe, daß als geschäftsführende Inhaber des Betriebes die Gesellschafter gelten, die zugleich Geschäftsführer sind.

§ 35

Wirkung der Betriebsschließung

Die Betriebsschließung hat die Wirkung, daß dem Verurteilten jede Betätigung untersagt ist, die auf eine Fortführung des Betriebes durch ihn oder durch Dritte oder auf seine Veräußerung als Ganzes hinzielt. Die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts zugunsten derer, die Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, finden entsprechende Anwendung.

§ 36

Durchführung der Betriebsschließung und der sonstigen Maßnahmen

(1) Die Durchführung der Maßnahmen nach § 34 obliegt der Verwaltungsbehörde. Die Verwaltungsbehörde ist berechtigt, Bestimmungen über die Abwicklung des Betriebes zu erlassen, insbesondere Auflagen zu machen oder einen Liquidator zu bestellen und seine Aufgaben und Befugnisse zu regeln; von zwingenden gesetzlichen Vorschriften über die Liquidation darf sie dabei nicht abweichen.

(2) Gegen Maßnahmen nach Absatz 1 kann der Verurteilte die Verwaltungsgerichte anrufen.

§ 37

Auflösung von Verträgen

Im Falle der Schließung des Betriebes können ohne Rücksicht auf entsprechende vertragliche Bestimmungen Dienstverträge mit der gesetzlichen oder tarifvertraglichen, Mietverträge mit der gesetzlichen Kündigungsfrist gekündigt werden. Das gleiche gilt im Falle der Einschränkung des Betriebes, soweit die Kündigung zu ihrer Durchführung erforderlich ist.

§ 38

Verfahren gegen Abwesende

Betriebsschließung, Betriebseinschränkung oder Zwangsverpachtung kann vom Gericht im Verfahren nach den §§ 430 bis 432 der Strafprozeßordnung auf Antrag der Staatsanwaltschaft durch Beschluß ausgesprochen werden, wenn der Beschuldigte abwesend ist.

3. Einziehung

§ 39

Bei Verstößen gegen die Vorschriften der §§ 1 bis 21, 22 Abs. 3, 23 bis 25 ist die Einziehung nach den Bestimmungen der §§ 17 bis 26 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 177) zulässig. Es können auch Gegenstände eingezogen werden, auf die sich der Verstoß bezieht.

§§ 40 bis 48
weggefallen

4. Abführung des Mehrerlöses

§ 49

Begriff des Mehrerlöses

(1) Hat der Täter durch eine Zuwiderhandlung nach den §§ 18, 19 oder 20 einen höheren als den zulässigen Preis erzielt, so hat das Gericht im Urteil auszusprechen, daß er den Unterschiedsbetrag zwischen dem zulässigen und dem erzielten Preis (Mehrerlös) an das Land abzuführen hat, soweit er ihn nicht auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung zurückerstattet hat.

(2) Die Höhe des Mehrerlöses ist zahlenmäßig zu bestimmen. Sie kann geschätzt werden.

§ 50

Rückerstattung des Mehrerlöses

(1) Statt der Abführung kann das Gericht auf Antrag des Geschädigten die Rückerstattung des Mehrerlöses an ihn anordnen, wenn es seinen Rückforderungsanspruch gegen den Täter für begründet hält.

(2) Legt der Täter oder der Geschädigte, nachdem die Abführung des Mehrerlöses angeordnet ist, eine rechtskräftige Entscheidung vor, in welcher der Rückforderungsanspruch gegen den Täter festgestellt ist, so ordnet die Strafvollstreckungsbehörde an, daß der zuerkannte Anspruch nicht mehr vollstreckt oder der Geschädigte aus dem bereits abgeführten Mehrerlös befriedigt wird.

(3) Die §§ 403 bis 406 c der Strafprozeßordnung sind anzuwenden mit Ausnahme der §§ 405 Satz 1, 406 a Abs. 3 und 406 c Abs. 2.

§ 51

Verfahren bei selbständiger Abführung des Mehrerlöses

(1) Die Bestimmungen der §§ 49 und 50 können auch angewandt werden, wenn der äußere Tatbestand einer Straftat nach den §§ 18, 19 oder 20 vorliegt, ein Verschulden jedoch nicht nachgewiesen ist oder die Tat aus anderen Gründen nicht bestraft werden kann.

(2) Die Abführung des Mehrerlöses kann dem Täter nicht mehr auferlegt und der Abführungsanspruch kann nicht mehr vollstreckt werden, wenn die Straftat oder die Vollstreckung einer dafür erkannten Strafe verjährt ist oder, falls eine Strafe nicht verhängt ist, die Vollstreckung einer Geldstrafe in gleicher Höhe verjährt wäre.

(3) Die §§ 21 und 26 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind entsprechend anzuwenden.

§ 52

Mehrerlös bei Ordnungswidrigkeiten

(1) Bei Ordnungswidrigkeiten sind die Bestimmungen der §§ 49 bis 51 entsprechend anzuwenden.

(2) Die selbständige Anordnung der Abführung des Mehrerlöses (§ 51) ergeht durch Bescheid der Verwaltungsbehörde. Der Bescheid steht einem Bußgeldbescheid (§§ 48 bis 53 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) gleich.

5. Öffentliche Bekanntmachung

§ 53

(1) Das Gericht kann anordnen, daß die Verurteilung und die Maßnahmen nach §§ 33, 34 auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekanntgemacht werden. Die Art der Bekanntmachung sowie die Frist, innerhalb deren sie zu erfolgen hat, sollen im Urteil bestimmt werden.

(2) Bei Festsetzung einer Geldbuße durch die Verwaltungsbehörde ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

ZWEITES BUCH

Besondere Verfahrensvorschriften

§ 54

Nebenklage

(1) Der öffentlichen Klage kann sich die Verwaltungsbehörde in jeder Lage des Verfahrens als Nebenkläger anschließen.

(2) Die Anklageschrift, der Antrag auf Eröffnung der Voruntersuchung, das Urteil und andere das Verfahren abschließende Entscheidungen sind in jedem Falle der Verwaltungsbehörde zuzustellen. Die Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen beginnen für die Verwaltungsbehörde erst mit der Zustellung. Für Revisionsanträge und für Erklärungen auf solche hat sie einen Monat Frist; Berufungsanträge, Revisionsanträge und Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens kann sie schriftlich selbst stellen.

(3) Die Verwaltungsbehörde kann Berufung nicht mehr nach Verkündung der Berufungsentscheidung, Revision nicht mehr nach Verkündung der Revisionsentscheidung einlegen. Die Rechtsmittelfristen für die Verwaltungsbehörde enden spätestens sechs Monate nach Verkündung der Entscheidung.

§ 55

Schnellverfahren

Im beschleunigten Verfahren (§§ 212 bis 212 b der Strafprozeßordnung) findet § 54 keine Anwendung.

§ 56

Vorläufige Maßnahmen des Gerichts

Besteht der dringende Verdacht einer Wirtschaftsstraftat und ist neben der Strafe die Schließung des Betriebes oder das Verbot einer bestimmten Betätigung oder Betriebsführung zu erwarten, so kann das Amtsgericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft diese Maßnahmen vorläufig anordnen. Die Verwaltungsbehörde soll gehört werden. Die Anordnung der Zwangsverpachtung oder der Liquidation ist ausgeschlossen.

§ 57

Verwertung sichergestellter Gegenstände

Sind Gegenstände, die der Einziehung unterliegen, nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung sichergestellt, so kann die Verwaltungsbehörde auf Verlangen der Staatsanwaltschaft die Befugnisse nach § 43 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ausüben. Der Erlös tritt an die Stelle der Gegenstände.

§ 58

Unterwerfung

Räumt der Betroffene eine Ordnungswidrigkeit vorbehaltlos ein, so ist die Durchführung einer Unterwerfungsverhandlung nach § 67 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zulässig.

§§ 59 bis 98

weggefallen

DRITTES BUCH

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 99

weggefallen

§ 100

Zuständiges Gericht

(1) Soweit in Wirtschaftsstrafsachen und in Bußgeldsachen das Amtsgericht sachlich zuständig ist, ist örtlich zuständig das Amtsgericht am Sitz des Landgerichts. Die oberste Justizbehörde des Landes kann die Zuständigkeit des Amtsgerichts den örtlichen Bedürfnissen entsprechend abweichend regeln, insbesondere ein Amtsgericht als für mehrere Landgerichtsbezirke örtlich zuständig erklären.

(2) Die oberste Justizbehörde des Landes kann für Entscheidungen, die auf Grund dieses Gesetzes von der Strafkammer des Landgerichts zu treffen sind, eine Strafkammer eines Landgerichts als für mehrere Landgerichtsbezirke zuständig erklären.

(3) Die oberste Justizbehörde des Landes kann für Entscheidungen, die auf Grund dieses Gesetzes von Oberlandesgerichten zu treffen sind, ein Oberlandesgericht als für mehrere Oberlandesgerichtsbezirke zuständig erklären.

§ 101

Besondere Zuständigkeiten bei Preisverstößen im Seeverkehr

Bei Ordnungswidrigkeiten nach §§ 18 bis 20, die im Seeverkehr mit dem Ausland begangen werden, ist Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten der Bundesminister für Verkehr oder die von ihm bestimmte Behörde.

§ 102

Aufhebung von Vorschriften

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten übereinstimmende oder entgegenstehende Vorschriften außer Kraft, insbesondere:

1. die Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften vom 3. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 999) in den im Vereinigten Wirtschaftsgebiet geltenden Fassungen,
2. die Verbrauchsregelungs-Strafverordnung in der Fassung vom 26. November 1941 (Reichsgesetzblatt I S. 734),
3. die Verordnung zur Ergänzung und Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet der Verbrauchsregelung vom 25. November 1941 (Reichsgesetzblatt I S. 731),
4. das Gesetz gegen Kompensationen vom 3. November 1948 (WiGBl. S. 116),
5. die §§ 1 bis 1 d und 22 bis 28 der Kriegswirtschaftsverordnung in der Fassung vom 25. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 147),
6. die §§ 9 bis 31 des Bewirtschaftungsnotgesetzes vom 30. Oktober 1947 (WiGBl. 1948 S. 3) in der Fassung der Gesetze zur Änderung des Bewirtschaftungsnotgesetzes vom 5. August 1948 (WiGBl. S. 82), vom 25. Februar 1949 (WiGBl. S. 17) und des Zweiten Überleitungsgesetzes vom 19. Januar 1949 (WiGBl. S. 9),
7. die §§ 31 Ziff. 5 und 6, 32, 33 Abs. 1, 34 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bewirtschaftungsnotgesetzes vom 23. April 1948 (WiGBl. S. 37),
8. der § 20 des Gesetzes zur Neuordnung des Veranlagungs- und Ablieferungswesens in der Landwirtschaft vom 23. Januar 1948 (WiGBl. S. 23),
9. das Bayerische Gesetz Nr. 69 zur Verschärfung der Strafen bei schweren Wirtschaftsverbrechen vom 4. Juli 1947 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 145),
10. das Bayerische Gesetz Nr. 70 zur verschärften Bekämpfung der Fälschung von Bezugsberechtigungen vom 18. Juli 1947 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 146).

§ 103

weggefallen

§ 104

Verweisungen auf aufgehobene Vorschriften

(1) Wären Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften oder Verfügungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen sind, nach Bestimmungen zu bestrafen oder zu verfolgen, die nach § 102 außer Kraft getreten sind, so gelten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmmungen dieses Gesetzes.

(2) Verweisungen auf solche Bestimmungen gelten als Verweisungen auf die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes.

(3) Soweit nach solchen Bestimmungen für die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung eine Verweisung nicht erforderlich war, bewendet es hierbei: die Zuwiderhandlung bleibt mit dieser Maßgabe nach den Bestimmungen dieses Gesetzes strafbar.

§ 105

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 1952 außer Kraft.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = DM 4.00, für Teil II = DM 3 00 (zuzüglich Zustellgebühr). — Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0 40 beim Verlag des „Bundesanzeiger" in Bonn oder in Köln/Rh. Zusendung einzelner Stücke per Streifband gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesanzeiger" Köln 83 400 — Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz Verlag: Bundesanzeiger - Verlags - GmbH., Bonn Köln. Druck: Kölner Pressedruck GmbH., Köln, Breite Straße 70.